

Weiterbildungsordnung der Hochschule für Gestaltung und Kunst

Vom 1. Oktober 2018

Der Direktionspräsident erlässt gestützt auf die Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 30.10.2017:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weiterbildungsordnung regelt die Grundlagen zur Durchführung und Diplomierung für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies (MAS) und Certificate of Advanced Studies (CAS) an der Hochschule für Gestaltung und Kunst der FHNW.

§ 2 Weiterführende Erlasse

¹ Die Direktorin, der Direktor erlässt die Reglemente zu den Weiterbildungsprogrammen und deren Anhänge sowie die Teilnahmebedingungen.

In den Reglementen sind die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss des Programms geregelt.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Aufnahme

¹ Die Weiterbildungsprogramme richten sich vornehmlich an Personen mit einem akademischen Abschluss einer anerkannten Hochschule und einschlägiger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

² Personen mit äquivalenten Kompetenzen werden aufgenommen, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

³ Die Institutsleiterin, der Institutsleiter definiert im Programmreglement auf der Grundlage der kompetenzorientierten Programmziele die Aufnahmekriterien und den Aufnahmeprozess. Sie prüft die Ausgangsqualifikation (Vorbildung und Erfahrung) und das Potenzial zur Erreichung der Programmziele. Die Institutsleiterin, der Institutsleiter entscheidet über eine Aufnahme. Aufnahmeentscheide werden begründet und schriftlich festgehalten

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

⁵ Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen werden statistisch erfasst.

§ 4

Programmaufbau

- ¹ MAS-Programme umfassen mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte. Sie gliedern sich grundsätzlich in Module.
- ² CAS-Programme umfassen mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte.
- ³ Der Aufbau von Programmen und Modulen ist in den jeweiligen Reglementen geregelt. Die Programm- und allfällige Modulbeschreibung umfasst die zu erreichenden Kompetenzen, die Lerninhalte, die Anzahl ECTS-Kreditpunkte, die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung sowie die Berechnung der Modulbewertung.

§ 5

Leistungen und Leistungsbewertung

- ¹ Für die Weiterbildungsprogramme wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 25-30 Stunden (Präsenzzeiten in Veranstaltungen, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Umsetzungsprojekte, Praxisaufgaben, Thesis u.Ä.). ECTS-Kreditpunkte werden erteilt, wenn die Anforderungen des Programms bzw. des Moduls erfüllt sind. Für ungenügende Leistungen werden keine Kreditpunkte erteilt.
- ² Leistungsnachweise werden von den Teilnehmenden gemäss den Reglementen der Weiterbildungsprogramme erbracht.
- ³ Die Leistungsbewertung erfolgt mit einer 6er- oder 2er-Skala.
- ⁴ In der 6er-Skala können ganze, halbe und Zehntelsnoten gesetzt werden.
- ⁵ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
 - 6 ausgezeichnet
 - 5.5 sehr gut
 - 5 gut
 - 4.5 befriedigend
 - 4 genügend
 - 3 ungenügend
 - 2 schlecht
 - 1 sehr schlecht
- ⁶ Die 2er-Skala umfasst die Stufen "erfüllt" und "nicht erfüllt".
- ⁷ Nicht bestandene Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden.
- ⁸ Die Institutsleiterin, der Institutsleiter legt die Modalitäten der Leistungsausweise fest.

§ 6

Durchführung

¹ Die Institutsleiterin, der Institutsleiter ist berechtigt, in Absprache mit der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Gestaltung und Kunst, die Durchführung eines Weiterbildungsprogramms abzusagen, wenn eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht ist.

² Die Anzahl der Teilnehmenden und die Modalitäten der Durchführung sind in den Reglementen der Weiterbildungsprogramme geregelt.

§ 7

Gebühren / Kosten

Die Gebühren für die Weiterbildungsprogramme und die Zahlungsmodalitäten sind in den jeweiligen Programmreglementen bzw. Teilnahmebedingungen festgelegt. Falls Anmelde-, Prüfungs- und Materialgebühren erhoben werden, sind diese gesondert auszuweisen.

Teil 3: Programmabschluss

§ 8

Diplome/Zertifikate

¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Anforderungen gemäss Reglement und Programmbeschreibung erfüllt sind. Ausnahmen können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Institutsleiterin, den Institutsleiter bewilligt werden.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Master of Advanced Studies FHNW» oder das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies FHNW» vergeben. Das Diplom resp. Zertifikat wird mit einem programmspezifischen Zusatz ergänzt.

³ Die programmspezifische Ergänzung zum Diplom resp. Zertifikat ist im jeweiligen Programmreglement festgelegt.

⁴ Gleichzeitig mit der Diplommurkunde für ein MAS-Programm werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz / Diploma Supplement, welches über das Profil des Programms, das Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der MAS Thesis.

⁵ Werden Abschlüsse, Diplome und Zertifikate auf unlautere Weise erworben, können diese von der Direktorin, vom Direktor entzogen werden.

§ 9

Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung der Programmteilnahme

¹ Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird durch Abmeldung der/des Teilnehmenden vorzeitig oder durch Ausschluss ausserordentlich beendet.

² Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Programms aufgrund Nichtbestehens der Wiederholung eines Leistungsnachweises bzw. der Nichterfüllung weiterer Anforderungen gemäss Programmreglement nicht mehr möglich ist, sowie durch Verfügung der Institutsleiterin, des Institutsleiters bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

³ Schwerwiegende Pflichtverletzungen sind insbesondere:

- nicht begleichen der Teilnahmegebühren
- wiederholte Verletzung von Anwesenheitspflichten
- Verletzung von Urheberrechten, insbesondere das Erstellen von Plagiaten
- Verwendung unredlicher Mittel bei Prüfungen

⁴ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung der Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird eine Teilnahmebestätigung mit den besuchten Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen ausgestellt.

Teil 4: Rechte und Pflichten

§ 10

Pflichten der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

Die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW gewährleistet den Teilnehmenden während der Dauer des Weiterbildungsprogramms

- Zugang zu relevanten Informationen
- Zugang zu Veranstaltungen und Leistungsnachweisen gemäss Programm
- Zugang zu Infrastrukturen gemäss Programm zu Zwecken der Programmteilnahme
- den Erhalt von Leistungsausweisen und des Diploms/Zertifikats
- den Nachteilsausgleich gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BeHiG)

§ 11

Pflichten der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden verpflichten sich

- sich regelmässig über den Programmbetrieb zu informieren
- Teilnahmegebühren gemäss Zahlungsmodalitäten zu begleichen
- zur Programmteilnahme gemäss Programmbeschrieb
- Arbeiten selbständig zu verfassen
- Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen
- keine unredlichen Mittel zu verwenden
- Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarungen einzuhalten
- die Erreichbarkeit sicherzustellen
- Abwesenheiten bei Leistungsnachweisen rechtzeitig zu melden und zu begründen
- die Interessen der FHNW zu wahren

§ 12

Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden

¹ Wird eine der oben genannten Pflichten verletzt, kann die Institutsleiterin, der Institutsleiter je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der folgenden Massnahmen ergreifen:

- Schriftlicher Verweis
- vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten von Infrastrukturen
- vorübergehender oder dauernder Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm.

Teil 5: Rechtspflege

§ 13

Verfügungen

¹ Als Verfügung der Institutsleiterin, des Institutsleiters zu erlassen sind:

- Leistungsausweise
- Massnahmen gemäss § 12
- Programmausschluss

² Als Verfügung durch die Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:

- Entzug von Diplomen/Zertifikaten gemäss § 8 Abs. 5

§ 14

Einspracheverfahren

¹ Eine Einsprache gegen eine Verfügung ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, beim Direktor einzureichen.

² Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.

³ Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen, Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.

⁴ Den Weiterbildungsteilnehmenden ist im Rahmen von Einspracheverfahren Einsicht in ihre Akten zu gewähren.

⁵ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁶ Die Direktorin, der Direktor prüft die Einsprache, die Stellungnahme der Weiterbildungsverantwortlichen sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§ 15

Beschwerdeverfahren

¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

² Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind postalisch einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW

Klosterzelgstrasse 2

5210 Windisch

³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

Teil 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Diese Ordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, den *17. 7. 2018*

Erlassen von:

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi